

Wasser- und Schwimmsportclub (WSC) Lindlar 1997 e.V

Jugendordnung

in der Fassung vom 16.09.2018

§ 1 Name und Mitgliedschaft

- (1) Diese Jugendordnung ergeht im Rahmen des § 13 Abs. 2 der Satzung des WSC Lindlar. Durch sie werden die besonderen Belange der Jugend des WSC geregelt.
- (2) Mitglieder der Jugend des WSC sind die Kinder und Jugendlichen bis 16 Jahre sowie alle im Jugendbereich gewählten und berufenen Mitglieder des WSC.

§ 2 Selbstverwaltung

Die Jugend des WSC führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel.

§ 3 Ziele

Die Ziele der Jugendarbeit des WSC sind insbesondere:

- (1) Pflege und Förderung des Sports und außersportliche Maßnahmen als Teil der Jugendarbeit, zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude;
- (2) eine kritische Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der Gesellschaft und Anregung der Kinder und Jugendlichen zur Mitarbeit in der sportlichen und außersportlichen Jugendarbeit im Sinne der Satzung und dieser Jugendordnung des WSC;
- (3) Entwicklung neuer Formen der sportlichen und außersportlichen Jugendarbeit, der Bildung und zeitgemäßen Freizeitgestaltung;
- (4) Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe, Jugendorganisationen sowie Bildungseinrichtungen;
- (5) Pflege der Jugendverständigung.

§ 4 Organe

Organe der Jugend im WSC sind:

1. die Jugendvollversammlung
2. der Jugendausschuss

§ 5 Jugendvollversammlung

- (1) Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Jugend im WSC. Die Jugendvollversammlung besteht aus der Jugend des WSC und den gewählten bzw. gestellten Vertreterinnen und Vertretern der Jugend.
- (2) Die ordentliche Jugendvollversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt. Über Ort und Termin entscheidet der Jugendausschuss, wenn die Jugendvollversammlung keine andere Regelung getroffen hat.
- (3) Eine außerordentliche Jugendvollversammlung muss einberufen werden, wenn dieses der Jugendausschuss mit Mehrheit beschließt.
- (4) Die Aufgaben der Jugendvollversammlung sind insbesondere:
 1. die Entgegennahme der Berichte des Jugendausschusses
 2. Entlastung des Jugendausschusses
 3. Wahl des/der Jugendbeauftragten und des Stellvertreters/der Stellvertreterin
 4. Beschlussfassung über vorliegende Anträge

5. Vorstellung des Jugendplanes durch den Jugendausschuss
 6. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendausschusses
- (5) Die Jugendvollversammlung wird von der/dem Vorsitzenden vor dem Versammlungstermin schriftlich oder durch Aushang unter Bekanntgabe der Tagesordnung und bereits vorliegender Anträge einberufen.
 - (6) Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
 - (7) Die Mitglieder der Jugend, die das 7. Lebensjahr vollendet haben, haben je eine nicht übertragbare Stimme.

§ 6 Jugendausschuss

- (1) Der Jugendausschuss setzt sich zusammen aus dem/der Jugendbeauftragten, dem/der Stellvertreter/in und weiteren sechs Mitgliedern des WSC, wobei hiervon 2 Mitglieder zum Zeitpunkt der Berufung noch Jugendliche (14 – 18 Jahre) sind. Die/Der Jugendbeauftragte ist Vorsitzende/r des Jugendausschusses und vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen.
- (2) Die/Der Jugendbeauftragte und die Stellvertreterin/der Stellvertreter werden von der Jugendvollversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die sechs weiteren Mitglieder des Jugendausschusses werden von der/dem Jugendbeauftragten in den Jugendausschuss berufen. Die/Der Jugendbeauftragte ist Mitglied des Gesamtvorstandes des Vereins.
- (3) In den Jugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied ab einem Alter von 14 Jahren wählbar. Die/Der Jugendbeauftragte muss volljährig sein.
- (4) Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des WSC, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung. Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse der Jugendvollversammlung und dem geschäftsführenden Vorstandes des Vereins verantwortlich.
- (5) Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendausschusses ist vom/von der Vorsitzenden eine Sitzung binnen 2 Wochen einzuberufen.
- (6) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendausschusses.

§ 7 Jugendordnungsänderung

- (1) Änderungen der Jugendordnung kann die Mitgliederversammlung nur nach Anhörung der Jugendvollversammlung beschließen.
- (2) Auf der Jugendvollversammlung bedarf es der 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen, um eine Jugendordnungsänderung der Mitgliederversammlung vorzuschlagen.
- (3) Änderungen der Jugendordnung durch Dringlichkeitsanträge sind nicht zulässig.

Diese Jugendordnung ist gemäß Beschluß der Mitgliederversammlung am 16.09.2018 in Kraft getreten.